

Satzung "Heimat -und Kulturverein Strasen e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat – und Kulturverein Strasen e. V“, abgekürzt „HKS“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustrelitz einzutragen. Sitz des Vereins ist Strasen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und der Heimatverbundenheit in Strasen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Kultur, z.B. in Form von künstlerisch wirkenden Zirkeln, der Einrichtung und Betreuung einer Heimatstube, der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Kriegsgräberpflege sowie die Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen im dörflichen Rahmen verwirklicht. Weiterhin wird die Heimatgeschichte erforscht und eine Ortschronik erstellt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 16 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf eine Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Satzung "Heimat -und Kulturverein Strasen e.V."

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Vereinsgründung wird ein Jahresbeitrag von 15,00 € festgesetzt, der spätestens bis zum 31.03. des lfd. Jahres zu entrichten ist. Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt „Wesenberger Havelanzeiger“ erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens

ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzen zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Satzung "Heimat -und Kulturverein Strasen e.V."

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen.

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressesprecher und zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung erfordert eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (nach § 33 Abs. 1 BGB).

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 100,00 € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten von über 100,00 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wesenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Strasen, den 26.01.2008

Wolfgang Zimmermann

1. Vorstand

Helmut Scholz

2. Vorstand